



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 1.42 RRB 1812/1180
Titel	Erläuterung der Rathserkanntnuß, wegen Aufnahme von Bevölkerungstabellen zu militarischem Behuf.
Datum	30.10.1812
P.	398–399

[p. 398] Auf dießfalls beschehene verschiedene Einfragen, ist der Rathserkanntnuß vom 17ten Octobris, betreffend die zum Behuf einer beßeren Ausgleichung der Militar-Quartieren vorzunehmende Zählung der männlichen Bevölkerung des hießigen Cantons, die nähere Erläuterung gegeben worden, daß unter der, in jeder der fünf Claßen der betreffenden Tabellen-Formulare vorkommenden gedoppelten Rubrik von Ansäßen, nämlich von solchen aus anderen Gemeinden des Cantons, und von solchen aus anderen Cantonen der Schweiz, nicht nur die eigentlichen Ansäßen, d. h. die mit eigenem Rauch in der Gemeinde seßhaften oder Hintersäßgeld zahlenden Ausbürger (Bürger anderer Gemeinden des Cantons oder anderer Cantone der Schweiz) –, sondern auch die als Tischgänger, Gewerbsleute, Gesellen, Lehrburschen, Dienstboten, oder sonst auf irgend eine Weise ohne eigene Haushaltung in der Gemeinde conditionierenden oder in Kost und Lohn stehenden männlichen Personen aus anderen Gemeinden unseres Cantons und aus anderen // [p. 399] Schweizerischen Cantonen, mitinbegriffen und aufgenommen werden sollen.

Es werden mithin die mit Aufnahme dieser Tabellen bemüheten, respectiven Behörden ersucht, in jeder derjenigen zehn Rubriken, wo von Ansäßen die Rede ist, zwey voneinander getrennte, und mit deutlich gesöndereten Zahlen unter einander zu setzende Unterabtheilungen unter folgenden zwey Benennungen zu machen; nämlich:

a. Eigentliche Ansäßen, die eigenen Rauch führen oder Hintersäßgeld zahlen.

b. Ohne eigene Haushaltung in der Gemeinde wohnende Tischgänger, Gewerbsleute, Gesellen, Lehrbursche, Dienstknechte u. s. f.; wobey inzwischen die Meynung waltet, daß es bey den drey Bemerkungen, welche den Tabellen-Formularen beygefügt sind, auch führohin sein gänzlichliches Verbleiben unabänderlich habe.

Diese Erläuterung wird allen denjenigen Stellen und Behörden mitgetheilt, an welche seiner Zeit die Rathserkanntnuß vom 17ten Octobris gelangt ist. Auch sind Se. Hochwürden, HHerr Antistes Heß, ersucht, denen sämmtlichen HHerrn Ministris, an welche (in Folge der Rathserkanntnuß vom 17ten Octobris) dießfällige Aufträge gelangt sind, durch den Canal der Decanate diese Erläuterung mit gefälligster Beförderung zugehen zu laßen. //

[Transkript: msu/21.02.2007]